

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1972

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	18. 5. 1972	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1013
203013	5. 5. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungsordnung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes	1008
203310	16. 5. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer in den Forstämtern	1013
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1972 (MBL. NW. S. 454) Förderung des sozialen Wohnungsbau, Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1972	1013
7129	25. 4. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Auswurfbegrenzung bei Feuerungen für feste Brennstoffe	1008

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
9. 5. 1972	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr 1012
Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf 1014
Landschaftsverband Rheinland	
10. 5. 1972	Bek. — Betr. Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung 1012
24. 5. 1972	Bek. — Betr. 9. Tagung der 5. Landschaftsversammlung 1014
Personalveränderungen	
	Justizminister 1012

203013

I.**Ausbildungsordnung
für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes**

AV d. Justizministers v. 5. 5. 1972 — 2371 — I C. 6

§ 3 Absatz 5 der Allgemeinen Verfügung v. 11. 7. 1967 (SMBI. NW. 203013) erhält folgende Fassung:

(5) Vor der Entscheidung über das Einstellungsgesuch fordert der Oberlandesgerichtspräsident den Bewerber auf, ein zur Vorlage bei einer Behörde bestimmtes Führungszeugnis (§ 28 Abs. 5 BZRG) zu beantragen.

— MBL. NW. 1972 S. 1008.

7129

**Auswurfbegrenzung bei Feuerungen
für feste Brennstoffe**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III B 4 — 8800.4 — (III Nr. 7/72), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III A 4 — 46 — 06 — u. d. Innenministers — V A 4 — 0.364 Nr. 155/72 — v. 25. 4. 1972

Am 1. 9. 1970 ist die Achte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen für feste Brennstoffe) vom 6. Februar 1970 (GV. NW. S. 172 / SGV. NW. 7129) mit Ausnahme des § 3 in Kraft getreten. Zur Durchführung der Verordnung wird auf folgendes hingewiesen.

1. Zu § 1:

- 1.1 Die Verordnung erfaßt im Rahmen des Geltungsbereiches des Immissionsschutzgesetzes (ImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283 / SGV. NW. 7129) alle mit festen Brennstoffen befeuerten Einrichtungen zur Raumbeheizung, wie zentrale Gebäudeheizungen, Etagenheizungen, Mehrraumheizungen und Hausbrandeinzelöfen.
- 1.2 Der Begriff der Zentralheizung ist dadurch gekennzeichnet, daß es für mehrere zu beheizende Räume nur eine Feuerstelle gibt und daß die erzeugte Wärme unter Zwischenschaltung eines Wärmeträgers (Wasser, Dampf oder Luft) den einzelnen Räumen zugeführt wird. Demgemäß sind auch Warmluft-Kachelöfen zu den Zentralheizungen zu rechnen.
- 1.3 Die aufgeführten Feuerstätten (Küchenherde, Badeöfen, Waschkesselfeuerungen) sind Hausbrandöfen gleichgestellt und unterliegen damit ebenfalls der Verordnung. Die für Hausbrandöfen festgesetzten Emissionsgrenzwerte finden jedoch keine Anwendung, weil diese Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik nicht mit besonderen emissionsmindernden Einrichtungen zur Verbrennung rauchstarker Brennstoffe hergestellt werden. Zu beachten ist jedoch das Verbot der Müllverbrennung.

2. Zu § 2:

- 2.1 Bedingt durch die besonderen Konstruktionsmerkmale verursachen mechanisch beschickte Feuerungen von Zentralheizungen gegenüber handbeschickten Feuerungen höhere Emissionen. Die Verordnung setzt daher unterschiedliche Grenzwerte fest, um zu gewährleisten, daß bei Anlagen, die in Bau und Ausrüstung dem Stand der Technik entsprechen, die vorgeschriebene Auswurfbegrenzung ohne zusätzlichen technischen Aufwand allein durch Wahl der richtigen Brennstoffsorte, durch richtige Bemessung der Zugstärke sowie durch regelmäßige Wartung der Anlage (Reinigung der Kesselzüge und Abgaswege) eingehalten werden kann. Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung bis zu 20 000 kcal/h unterliegen nur der Vorschrift des § 3.

2.2 Nach Untersuchungen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz kann es beim Zusammentreffen ungünstiger feuerungstechnischer Bedingungen vorkommen, daß bei Einsatz anderer rauchärmerer Brennstoffe als Koks (vgl. § 3 Abs. 3) die festgesetzten Grenzwerte nicht immer eingehalten werden können. In derartigen Fällen sollen zur Vermeidung von Härten auf Antrag befristete Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 ImschG gewährt werden.

Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, ist vor Entscheidung über einen Ausnahmeantrag die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen zu der Frage zu hören, ob die festgestellte Grenzwertüberschreitung brennstoffbedingt ist. Wird aufgrund der Stellungnahme der Landesanstalt eine Ausnahme gewährt, hat dies zur Folge, daß Wiederholungsmessungen nach § 5 Abs. 2 nicht durchzuführen sind. Wiederholungsmessungen sollen auch nicht durch Ordnungsverfügung angeordnet werden, solange eine Entscheidung über einen vorliegenden Ausnahmeantrag nicht ergangen ist.

Ausnahmeregelungen nach § 3 Abs. 4 ImschG sind auf höchstens 5 Jahre zu befristen, um mögliche Änderungen auf dem Brennstoffmarkt berücksichtigen zu können.

2.3 Die in § 2 festgelegte Emissionsbegrenzung bezieht sich nur auf Staub, Ruß und Teer. Über andere Abgaskomponenten (z. B. geruchsintensive gasförmige Verbindungen) wie auch über die Ableitung der Emissionen enthält die Verordnung keine Vorschriften; insoweit bleibt § 4 ImschG unberührt.

2.4 Die Auswurfbegrenzung gilt für unverdünntes Abgas und ist auf einen Kohlendioxidgehalt von 12 % bezogen. Gemessen wird nach der in Anlage I zur Verordnung beschriebenen gravimetrischen Methode. Es dürfen nur solche Absauggeräte verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, daß die vorgegebene Meßvorschrift erfüllt werden kann.

Der Staub-, Ruß- und Teergehalt der Abgase ist im Verbindungsstück der Feuerungsanlage zum Kamin zu messen. Die Abgasproben sind dem Kern des Abgasstromes zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine abgesetzten Staubteilchen (Ruß) aufgewirbelt werden. Meßwerte, die nicht unter diesen Bedingungen gewonnen wurden, sind zu verwerfen. Unmittelbar nach jeder Probenahme ist ebenfalls im Verbindungsstück der Kohlendioxidgehalt der Abgase zu bestimmen. Hat eine Feuerungsanlage mehrere Verbindungsstücke, ist an jedem Verbindungsstück zu messen. Als Meßwert gilt das arithmetische Mittel aus allen Einzelwerten. Das Ergebnis ist auf die nächste ganze Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Zur Vermeidung des Eindringens von Falschluft in die Rauchgaswege während der Messung ist die Probenahmöffnung im Verbindungsstück hinreichend abzudichten.

3. Zu § 3:

Die in § 3 festgesetzten Emissionsbeschränkungen für Hausbrandöfen und kleinere Zentralheizungen treten erst am 1. 9. 1973 in Kraft. Diese Fristsetzung ist erforderlich, um den Ofenherstellern sowie dem Steinkohlenbergbau Gelegenheit zu geben, sich auf die Anforderungen der Verordnung einzustellen und das Angebot an Universal-Dauerbrandöfen sowie raucharmen Brennstoffen zu erhöhen. Nähere Ausführungsbestimmungen ergehen zu gegebener Zeit.

4. Zu § 4:

Das Verbot der Müllverbrennung erstreckt sich auf alle Stoffe, deren sich der Betreiber einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ganz oder teilweise entledigen will. Namentlich ist auch das Verbrennen von Papierabfällen und Verpackungsmaterial untersagt. Dagegen sind bei der Holzbe- und -verarbeitung anfallende Holzspäne keine Abfälle im Sinne der Verordnung, sofern sie mit dem Ziel der Gewinnung nutzbarer Wärme als zerkleinerte feste Brennstoffe verfeuert werden.

5. Zu § 5:

5.1 Bei handbeschickten Zentralheizungen genügt eine einmalige Messung zur Beurteilung des gegenwärtigen und künftigen Emissionsverhaltens der Anlage, weil Einrichtungen maschineller Art (z. B. Saugzuggebläse), bei denen sich Bedienungs- oder Einstellungsfehler ungünstig auf den Staubauswurf auswirken, im Gegensatz zu mechanisch beschickten Anlagen in aller Regel nicht vorhanden sind. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

5.2 Mechanisch beschickte Anlagen verfügen über Einrichtungen (Saugzuggebläse, Unterwindpressung), deren richtige Einstellung zur Vermeidung eines erheblichen Staubauswurfs wiederholt nachgeprüft werden muß. § 5 Abs. 1 schreibt daher für diese Anlagen auch jährlich wiederkehrende Messungen vor.

5.3 Ist eine zur Entnahme der Abgasprobe notwendige Öffnung am Verbindungsstück der Anlage zum Kamin nicht vorhanden, ist dafür zu sorgen, daß sie vom Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Beauftragten zweckentsprechend hergestellt und nach Beendigung der Messung mit einem lösbarer Verschluß versehen wird.

5.4 Die Frist für die Durchführung der Messungen beginnt mit der Inbetriebnahme der Feuerungen für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 liegt beispielsweise bei Erprobung oder Verwendung einer Anlage zum Trockenheizen von Neubauten nicht vor. Bei Feuerungen, die nicht ganzjährig in Betrieb sind, werden die Fristen für die Durchführung der Messungen durch die heizfreie Jahreszeit unterbrochen.

5.5 Wesentliche Änderungen an Feuerungen liegen vor, wenn sie gemäß § 80 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) genehmigungspflichtig sind. Unter den Begriff „wesentliche Veränderungen“ fallen weiter alle Maßnahmen, die eine nicht unerhebliche Erhöhung der Emissionen zur Folge haben können. Das Auswechseln von Feuerstätten mit etwa gleicher Leistung gilt nicht als wesentliche Änderung, sofern sich feuerungstechnische und konstruktive Merkmale der Feuerstätten entsprechen und der Brennstoff nicht gewechselt wird.

5.6 Durch die Messungen nach § 5 Abs. 2 soll festgestellt werden, ob durch Verbesserungsmaßnahmen sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des § 2 eingehalten werden. Hinweise für Verbesserungsmaßnahmen sind aus den VDI-Richtlinien (z. B. VDI-Richtlinie 2115) der Kommission Reinhaltung der Luft — zu beziehen durch die Beuth-Vertrieb GmbH Berlin und Köln — zu entnehmen.

Sind länger dauernde Reparaturarbeiten erforderlich, können die zuständigen Aufsichtsbehörden ausnahmsweise für die Durchführung der Wiederholungsmessung eine Überschreitung der Frist nach § 3 Abs. 4 ImschG zulassen. Bei Feuerungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, wird die Frist durch die heizfreie Jahreszeit mit der Maßgabe unterbrochen, daß die Messung innerhalb einer Woche nach Beginn der neuen Heizperiode durchgeführt sein soll. Tritt dieser Fall ein, gilt die nach § 5 Abs. 2 bei mechanisch beschickten Feuerungen durchgeführte Messung auch als jährlich wiederkehrende Messung nach § 5 Abs. 1.

5.7 Hat eine Wiederholungsmessung nach § 5 Abs. 2 ergeben, daß die Feuerung den Anforderungen des § 2 der Verordnung nicht genügt, teilt dies der Bezirksschornsteinfegermeister der nach § 6 ImschG zuständigen Behörde mit. Die Behörde trifft dann die erforderlichen Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 ImschG.

5.8 Messungen nach § 5 Abs. 1 und 2 sind vom Betreiber der Anlage zu veranlassen. Mit der Durchführung der Messungen ist der zuständige Bezirksschornstein-

fegermeister zu beauftragen. Falls Betreiber es verabsäumen, die Messungen fristgerecht durchzuführen zu lassen, teilen die Bezirksschornsteinfegermeister dies der nach § 6 ImschG zuständigen Behörde mit. Die Behörde hat daraufhin die Durchführung der Messungen durch Ordnungsverfügung anzuordnen.

5.9 Sofern Messungen nach § 5 Abs. 1 und 2 im Rahmen des Emissionsüberwachungsprogramms des Gem. RdErl. v. 9. 9. 1968 (SMBI. NW. 236) durchgeführt werden sollen, kann staatlichen Dienststellen auf Antrag ohne nähere Prüfung gemäß § 3 Abs. 4 ImschG gestattet werden, daß die Messungen statt vom Bezirksschornsteinfegermeister vom staatlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Überwachungs-Vereine vorgenommen werden.

5.10 Über die Überwachungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 und 2 hinaus sollen die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufdiensttätigkeit eine Kontrolle durch Beobachtung des Rauchauswurfs der der Verordnung unterliegenden Anlagen ausüben. Ergibt sich aufgrund solcher Beobachtungen der dringende Verdacht, daß eine der in § 2 genannten Anlagen den Vorschriften der Verordnung nicht genügt, sind Messungen im Rahmen des § 5 Abs. 3 anzurufen. Anlaß solcher Anordnungen können auch entsprechende Beobachtungen der Bezirksschornsteinfegermeister und insbesondere Nachbarbeschwerden sein.

5.11 Die Ergebnisse von Messungen gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 werden auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage in 3facher Ausfertigung festgehalten. Je eine Ausfertigung erhalten der Betreiber und die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Bezirksschornsteinfegermeister.

5.12 Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Messungen Kosten nach der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungen von Zentralheizungen vom 15. März 1971 (GV. NW. S. 80 / SGV. NW. 7129). Die in der Kostenverordnung ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer genannten Beträge beinhalten alle Auslagen, die dem Bezirksschornsteinfegermeister durch die Vornahme der Messungen entstehen.

6. Zu § 6:

Unabhängig davon, daß § 3 erst am 1. 9. 1973 in Kraft tritt, sollen die Aufsichtsbehörden bei Vorliegen erheblicher Nachbarbeschwerden Messungen im Rahmen des § 6 zur Überprüfung der Berechtigung der Beschwerde durchführen lassen und gegebenenfalls Anordnungen nach § 4 Abs. 1 ImschG treffen. Mit derartigen Messungen kann die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen beauftragt werden.

7. Zu § 7:

Für Anlagen, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits betrieben wurden, sind Messungen nach § 5 Abs. 1 innerhalb der in § 7 genannten Fristen durchzuführen. Soweit dies wegen Überlastung der Bezirksschornsteinfegermeister nicht möglich ist, muß bei Ablauf der Fristen zumindest durch den Betreiber einer zu prüfenden Feuerungsanlage ein entsprechender Auftrag erteilt werden sein. Für Anlagen mit mechanisch beschickter Feuerung soll die zuständige Behörde die Frist gemäß § 3 Abs. 4 ImschG auf Antrag um ein Jahr verlängern.

8. Zu § 8:

Unabhängig von der Möglichkeit, Bußgeld festzusetzen, können die Verbote und Gebote der Verordnung durch Ordnungsverfügung durchgesetzt werden. Auf Nr. 1.2 des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 11. 1962 (SMBI. NW. 281) wird hingewiesen. Bußgeldbescheide sollen im allgemeinen nur bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung erlassen werden.

9. Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 3. 1966 (SMBI. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

9.1 Die Überschrift zu Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „Zu § 2 und § 2 a“.

Nach Nr. 2.3 wird eine neue Nr. 2.4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Das Verbot der Müllverbrennung erstreckt sich auf alle Stoffe, deren sich der Betreiber einer der Verordnung unterliegenden Feuerung ganz oder teilweise entledigen will. Namentlich ist auch das Verbrennen von Papierabfällen und Verpackungsmaterial untersagt.

9.2 In Nr. 3.10 wird der letzte Absatz gestrichen.

Anlage

Tag der Messung	
<input type="checkbox"/> 1. Messung nach § 5 - 7 <input type="checkbox"/> Für den Betreiber <input type="checkbox"/> Jährliche Messung nach § 5 - 7 <input type="checkbox"/> Für die LIB <input type="checkbox"/> Nachmessung nach § 5 (2) <input type="checkbox"/> Für die Ordnungsbehörde <input type="checkbox"/> Mess. auf Anordnung nach § 5 (3) <input type="checkbox"/> Für den Bez.-Schornsteinfegerm.	
Anschrift des Meßbeauftragten (Bez.-Schfm.)	

<input type="checkbox"/> Betreiber der Anlage	Name	
Ort	Aufstellungsort der Anlage, wenn nicht mit der Anschrift des Betreibers übereinstimmend	
Straße	Gebäudeteil	Verwendungszweck

Bescheinigung

über das Ergebnis der Messung nach der 8. Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes
(Auswurfbegrenzung bei Feuerungen für feste Brennstoffe) vom 6. 2. 1970 (9. V. NW. S. 225)

Registriernummer / Kohlendioxidgehalt der Abgase:

Nr. des Kartons: 1. Stülpdosennummer CO₂-Gehalt in Vol. %
(Für Anlagen mit 2 Anschlußstützen) 2. Stülpdosennummer CO₂-Gehalt in Vol. %

Verwendungszweck:

Zentralheizung Heizung mit Brauchwasserbereitung

Beschreibung der Anlage:

Hersteller

Typ / Baujahr

Nennheizleistung in kcal/h

Gebläse

ja nein Entschlackung

Art des Brennstoffes:

Braunkohlenbrikett Körnung:

Koks Brechkoks

Kohle Nuss

Sonstiges

Meßergebnisse:

Staub-, Ruß- und Teergehalt, bezogen auf 12 % Kohlendioxidgehalt in den Abgasen mg/Nm³.
Das Meßergebnis entspricht der 8. Verordnung. Das Meßergebnis entspricht nicht der 8. Verordnung.

Die Messung ist innerhalb von 6 Wochen zu wiederholen.

Empfehlung, wenn die Feuerung nicht der 8. VO entspricht:

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung
für Rettung aus LebensgefahrMitt. d. Ministerpräsidenten v. 9. 5. 1972 —
I B 2 — 130 — 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Reitungsstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

1. Breuer, Heinz
503 Hürth-Hermülheim, Gerharisweg 1
2. Dalbooth, Reinald
5378 Freilingen, Blankenheim Nr. 2
3. Engelbert, Josef
516 Düren, Goebenstraße 75
4. Gärtner, Hans-Jürgen
4 Düsseldorf, Lützowstraße 36
5. Kober, Walter
5205 St. Augustin 1, Mülldorfer Straße 33/7
6. Kolf, Manfred
5378 Freilingen, Blankenheim Nr. 32
7. Kühlborn, Detlef
433 Mülheim/Ruhr, Werdener Weg 37
8. Meckel, Matthias
504 Brühl, Merricher Straße 57
9. Meyer, Anna
517 Jülich-Altenburg, Hauptstraße 16 f
10. Rademacher, Wilhelm
5 Köln-Ehrenfeld, Philippstraße 55/57
11. Rischko, Rolf
5912 Hilchenbach-Müslen, Kreis Siegen,
Glück-Auf-Straße 33
12. Sturm, Eduard
41 Duisburg, Kaiserswerther Straße 113.

— MBl. NW. 1972 S. 1012.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes RheinlandBetrifft: Mitgliedschaft in der 5. Landschaftsversammlung
Rheinland

Für das ausgeschiedene Mitglied der 5. Landschaftsversammlung Rheinland, Josef Vaßen, Lintorf, wurde als Nachfolger

Herr Walter Velten,
5657 Haan, Steittiner Straße 14,
bestimmt.

Gemäß § 7 a Abs. 4 S. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 / SGV. NW. 2022) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 10. Mai 1972

Der Direktor
des Landschaftsverbandes

In Vertretung
Dr. Czischke

— MBl. NW. 1972 S. 1012.

Personalveränderungen

Justizminister

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Finanzgerichtsrat E. v. Zitzewitz
zum Senatspräsidenten beim Finanzgericht Düsseldorf,
Finanzgerichtsrat F.-J. Reddemann
zum Senatspräsidenten beim Finanzgericht Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident P. Jansen
beim Finanzgericht Münster,
Finanzgerichtsrat Dr. W. Jüsgen
beim Finanzgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1972 S. 1012.

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von
Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1972 —
B 2711 — 1.2 — IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtil.) vom 27. Juni 1961 (SMBI. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. Juni 1972 wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden ersetzt:

1. In Buchstabe a)

Unterabsatz 1 die Zahl „6 000“ durch die Zahl „6 800“,
Unterabsatz 2 die Zahl „8 100“ durch die Zahl „9 200“,
Unterabsatz 3 die Zahl „12 700“ durch die Zahl „13 200“.

2. In Buchstabe b)

Unterabsatz 1 die Zahl „16 200“ durch die Zahl „16 800“,
Unterabsatz 2 die Zahl „14 600“ durch die Zahl „15 200“,
Unterabsatz 3 die Zahl „12 700“ durch die Zahl „13 200“.

— MBl. NW. 1972 S. 1013.

203310

**Reinigen und Heizen
der Geschäftszimmer in den Forstämtern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 5. 1972 — IV A 5 / 04 — 10 — 00.00

Der RdErl. v. 28. 3. 1958 (SMBI. NW. 203310) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1013.

2370

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1972
(MBl. NW. S. 454)

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1972**

In Nummer 3.10 des RdErl. muß es statt „0,90“ „1,20“ heißen:

hinter „Nummer 12“ entfällt „Absatz 1“;

in der Anlage 3, Nummer 6, Absatz 6 muß es statt „25“ „0,25“ und in Absatz 8 statt „§§ ff. BGB“ „§§ 341 ff. BGB“ heißen.

— MBl. NW. 1972 S. 1013.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Verwaltungsgerichtsdirektoren-Stelle
beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstweg einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1972 S. 1014.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 9. Tagung der 5. Landschaftsversammlung.

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
9. Tagung auf

Freitag, den 16. Juni 1972, 10 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,

einberufen worden.

T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Fragen und Anfragen an die Verwaltung
3. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
4. Wahl des Landesrats für die Abteilung Landschaftliche Kulturpflege
5. Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis
6. Zielplan zur Versorgung psychisch Kranker und Schwachsinniger im Lande Nordrhein-Westfalen
— Erläuterung und Zukunftsperspektiven —

Köln, den 24. Mai 1972

Der Direktor
des Landschaftsverbandes

Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1972 S. 1014.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.